

# **Satzung des TSV Apensen von 1903 e.V.**

## **1 Name, Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Apensen von 1903 e.V.". Er hat seinen Sitz in 21641 Apensen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 21614 Buxtehude unter der Nr. - VR 201 - eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern / Übungsleiterinnen
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene unselbständige Abteilung gegründet werden.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

## **5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 5.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 5.3 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.
- 6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 6.4 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- 6.5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **7 Rechte und Pflichten**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung (unter Beachtung des Abschn.14) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 7.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Den Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter/innen und Übungsleiter/innen ist Folge zu leisten.
- 7.3 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich oder halbjährlich im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftverfahren.

## **8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung

## **9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden (*u*)
  - dem/der zweiten Vorsitzenden (*g*)
  - dem/der Referent/in für Finanzen und Mitglieder (*g*)
  - dem/der stellvertretenden Referent/in für Finanzen und Mitglieder (*u*)
  - der Frauenbeauftragten (*g*)
  - dem/der Referent/in für allgemeine Jugendarbeit (*u*)
  - dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses
  - dem/der zweiten Vorsitzenden des Jugendausschusses
  - dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit (*g*)
  - dem/der Referent/in für soziale Angelegenheiten (*u*)
  - dem/der Protokollant/in für Vorstands- und Mitgliederversammlungen (*g*)
  - den Abteilungsleitern/-leiterinnen
- Erläuterung:* (*g*), (*u*) → siehe Abschn. 9.4
- 9.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat (auch bei Vereinigung verschiedener Vorstandsämter) nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die sei-

nes/ihres Vertreters/Vertreterin. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die zweite Vorsitzende
- der/die Referent/in für Finanzen und Mitglieder

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

9.4 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des/der ersten und zweiten Vorsitzenden des Jugendausschusses und der Abteilungsleiter/-innen, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter, mit Ausnahme der Ämter des Abschnittes 9.3, können in einer Person vereinigt werden.

Die in Abschnitt 9.1 mit einem "(u)" gekennzeichneten Vorstandsämter sind in Jahren mit ungeraden Endziffern, die mit einem "(g)" gekennzeichneten in Jahren mit geraden Endziffern zu wählen.

9.5 Die Wahl des/der ersten und zweiten Vorsitzenden des Jugendausschusses ist in der Jugendordnung geregelt.

Die Wahl des/der Abteilungsleiter/-innen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## **10 Mitgliederversammlung**

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

## **11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes der Finanzprüfer/innen
- die Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Finanzprüfer/innen
- die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Verabschiedung von Satzungsänderungen
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Auflösung des Vereins

## **12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang innerhalb der Gemeinde Apensen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie eventueller Anträge.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen /deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 13.3 Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **14 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung**

- 14.1 Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit einem Mindestalter von 16 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 14.2 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren.

## **15 Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **16 Finanzprüfung**

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Prüfung der Finanzen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. In jedem Jahr erfolgt die Wahl jeweils eines(r) dieser Prüfer/innen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 16.2 Die Prüfer/innen haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Ferner erstatten die Prüfer/innen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des/der Referenten/in für Mitglieder und Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **17 Jugendversammlung**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die beiden von der Jugendversammlung zu wählenden Vorsitzenden des Jugendausschusses vertreten die Jugend im Vorstand. Näheres regelt die Jugendordnung.

## **18 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Jugendordnung zu erlassen. Die Verabschiedung, bzw. Änderung der Jugendordnung kann auf die Jugendversammlung delegiert werden. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **19 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Vorstands-, Mitglieder- und Jugendversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben.

## **20 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Apensen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **21 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.3.2000 beschlossen worden.